



für die Kindergarten- und Schulhauszuteilung (1. Klasse der Primarstufe)

Die Schulkommission erlässt gestützt auf Art. 2 des Reglements über die Schulorganisation vom 21. Januar 2013 folgende Kriterien für die Kindergarten- und Schulhauszuteilung:

Grundsatz

Die Gemeinde bildet einen einzigen Schulkreis. Alle Kindergärten sind einer Schule angeschlossen. Jede Schule unterhält eine eigene Tagesschule. Für die Zuteilung der Kindergarten-Kinder an die einzelnen Kindergärten und der Schülerinnen und Schüler an die einzelnen Schulen gilt das Prinzip der fliessenden Grenzen. Die Kommission legt die Einzugsgebiete jährlich fest, um für die Gesamtheit der Kinder eine optimale Lösung zu erreichen. Die Kommission stellt eine rechtsgleiche Behandlung sicher.

Zuteilungskriterien, geordnet nach Prioritäten		
1	Wohnadresse	Die Zuteilung auf die Kindergartenstandorte und die Schulanlagen erfolgt grundsätzlich nach der Wohnadresse. Das bedeutet nicht automatisch, dass der nächste Standort berücksichtigt werden kann (Prinzip der fliessenden Grenzen). Alle Kinder müssen den Kindergarten oder die Schulanlage zu Fuss erreichen können (zumutbar nach Erziehungsdirektion ist für Kinder im Kindergartenalter ein Schulweg bis zu 1.5 Kilometer und für Primarschülerinnen und –schüler ab 1. Klasse bis zu 2 Kilometern).
2	Ausgleich der Klassengrössen	Alle Klassen müssen innerhalb des vom Kanton bestimmten Normalbereichs gemäss den Richtlinien über die Schülerzahlen liegen. Die massgebenden Kriterien für den Ausgleich sind: Kindergarten: Die Klassengrössen sind möglichst ausgeglichen. Klasse der Primarstufe: Die Differenz zwischen den Klassengrössen beträgt max. 4 SchülerInnen.

Ergänzende Hinweise

Bei der Einteilung wird berücksichtigt, dass mehrere Kinder den gleichen Schulweg gehen können. Ausnahmen sind, aufgrund von Umteilungsgesuchen, möglich. Kinder aus der gleichen Familie können verschiedenen Schulen zugeteilt werden, wenn die



Einhaltung der Zuteilungskriterien dies erfordert. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für Kinder mit gesundheitlicher Beeinträchtigung.

Die Zuteilung von Kindern mit Bedarf an besonderen Massnahmen richtet sich ebenfalls nach den vorliegenden Kriterien. Die besondere Förderung wird in jeder Klasse gewährleistet.

Inkrafttreten

Die vorliegenden "Kriterien für die Kindergarten- und Schulhauszuteilung (1. Klasse der Primarstufe)" treten auf den 1. August 2017 in Kraft.

Die Kriterien vom 10. Dezember 2014 werden ausser Kraft gesetzt.

Ostermundigen, 08. Februar 2017

NAMENS DER SCHULKOMMISSION

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Henrik Schoop

Marianne De Ventura

M. Q. Centura